

Pa

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

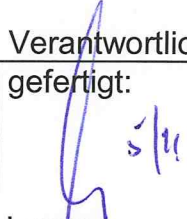
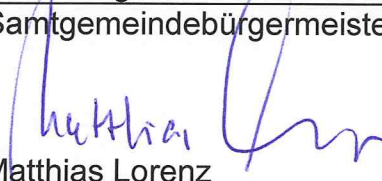
Amt Samtgemeindebürgermeister	DRUCKSACHE SG 47/2009
Az: 1	
Datum 05.11.2009	

Vorlage der Verwaltung

X	öffentlich		nicht öffentlich
---	------------	--	------------------

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeinde Feuerschutzausschuss	10.11.2009			
Samtgemeindeausschuss	16.11.2009			
Samtgemeinderat	16.11.2009			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Amt zur Beschlussausführung
 Lorenz	 32.1	 Matthias Lorenz	(Handzeichen)

Betreff: Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Süplingenburg auf Gründung einer Kinderfeuerwehr-
Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Samtgemeinderat stimmt der Gründung von Kinderfeuerwehren bei den Ortsfeuerwehren in der Samtgemeinde Nord-Elm zu.
- 2) Der Samtgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm mit der Ergänzung des § 11a "Mitglieder der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Freiwillige Feuerwehr Süpplingenburg hat einen Antrag auf Gründung einer Kinderfeuerwehr gestellt (Anlage).

Gemäß § 11 Abs. 3 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) ist eine Angliederung "anderer Abteilungen" an die Freiwillige Feuerwehr möglich. Die Entscheidung über die Bildung anderer Abteilungen hat der Träger der Feuerwehr zu treffen.

Aufgrund des demografischen Wandels ist die Einrichtung von Kinderfeuerwehren als Unterbau für die Jugendfeuerwehren sinnvoll. Da die Kinderzahlen in den nächsten Jahren auch weiterhin sinken werden, soll durch den Unterbau mit Kinderfeuerwehren auch die Zukunft der Jugendfeuerwehren gesichert werden. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein. Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse.

Folgende Voraussetzungen sind bei der Einrichtung/Gründung einer Kinderfeuerwehr zu erfüllen:

Der Träger des Brandschutzes hat auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 NBrandSchG eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.

Die Kinderfeuerwehren sind als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren zu führen.

Für Kinderfeuerwehren besteht keine Bekleidungsordnung, d.h. sie tragen keine Jugendfeuerwehrkleidung und -ausrüstung.

Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Kommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm ist um den § 11a zu ergänzen. (Anlage).

Der eingereichte Textvorschlag der Freiwilligen Feuerwehr Süpplingenburg entspricht gängigen Formulierungen anderer Kommunen, z.B. der Stadt Helmstedt.

Die Änderung der Satzung ist mit dem Gemeindebrandmeister abgesprochen.

501 471 2009



Freiwillige Feuerwehr Süpplingenburg



Freiwillige Feuerwehr Süpplingenburg, 38376 Süpplingenburg

abgesandt am 06. Nov. 2009 an RM, GD, Protokollf
Gemeindebrandmeister

An den

Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz
Steinweg 15

38373 Süpplingen

Süpplingenburg, 8. Oktober 2009

Gründung einer Kinderfeuerwehr

Hallo Matthias,

ich möchte Dich bitten, den beigefügten Antrag zur Satzungsänderung dem Samtgemeinderat vorzulegen bzw. an diesen weiterzuleiten.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Dirk Leipelt
Ortsbrandmeister

Ortsbrandmeister
Dirk Leipelt
Siebenbürgen 12
38376 Süpplingenburg
0 53 55 / 60 20
dirk.leipelt@t-online.de

Stellv. Ortsbrandmeister
Christian Wolter
Am Klevergarten 4
38376 Süpplingenburg
0 53 55 / 99 02 54
ch.wolter@cw-server.de



Freiwillige Feuerwehr Süpplingenburg



Satzungsvorschlag:

§ 11 a

Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) Die Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren (Kinderabteilungen) einrichten.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz innerhalb der Samtgemeinde Nord-Elm haben, können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt einem volljährigen, geschäftsfähigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, welches jedoch nicht zwingend aktives Mitglied der Einsatzabteilung sein muss und nicht gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter der Jugendabteilung sein sollte.
- (5) Über die Grundsatzregelungen der Abs. 1 - 4 hinaus kann das Ortskommando Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung aufstellen. Diese sind der Samtgemeinde Nord-Elm vor Inkrafttreten vorzulegen.